Satzung

über den Bebauungsplan "Eilet" im Ortsteil Prechtal der Stadt Elzach

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 04. Februar 1997 den Bebauungsplan "Eilet" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 16. Dezember 1996 maßgebend.
- (2) Der Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 1727; 1728/1; 1738; 1739 und Teilfläche 1740.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus:
 - Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 04. Februar 1997
 - Textliche Festsetzungen vom 04. Februar 1997
 - Grünordnungsplan vom 04. Februar 1997
- (2) Beigefügt ist:
 - Begründung vom 04. Februar 1997

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan "Eilet" im Ortsteil Prechtal der Stadt Elzach tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Elzach während der üblichen Bürostunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, 04. Februar 1997

Rürgermeister

Bürgermeister

Mit Schreiben vom 20.02.1997 (eingegangen am 24.02.97) wurde die Satzung angezeigt (§ 11 Abs.1 BauGB).

Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 09.05.1997 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§11 Abs.3 BauGB).

ger. Dr. Skate

Dr. Stratz

beglaubig

(Angestellte(r)

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Elzach Nr. 23 vom 04. Juni 1997 bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04. Juni 1997 in Kraft.

Elzach, den 04. Juni 1997

Heitz, Bürgermeister